

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 30. Mai 2005

zur Festsetzung der Frist für Mittelbindungen im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

(2005/446/EG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou geschlossene
Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe
der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen
Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten andererseits⁽¹⁾, nachstehend „Partnerschaftsab-
kommen“ genannt,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat ver-
einigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die
Finanzierung und Verwaltung der Gemeinschaftshilfe im Rah-
men des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Partnerschaftsabkom-
men⁽²⁾, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, insbeson-
dere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I (Finanzprotokoll) Nummer 5 des Partner-
schaftsabkommens sieht vor, dass der Gesamtbetrag des
Finanzprotokolls, ergänzt durch die aus früheren EEF
übertragenen Restbeträge, den Zeitraum 2000—2007 ab-
deckt.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Zuletzt geändert durch den Be-
schluss Nr. 2/2004 des AKP-EG-Ministerrates (AbL. L 297 vom
22.9.2004, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

- (2) Anhang I Nummer 7 des Partnerschaftsabkommens und
Artikel 2 Absatz 3 der Internen Vereinbarung sehen eine
Bewertung des Bedarfs an neuen Mitteln anhand einer
Überprüfung des Stands der Mittelbindungen und der
Ausgaben nach Ende der Laufzeit des geltenden Finanz-
protokolls vor.

- (3) In der Erklärung der EU über das Finanzprotokoll im
Anhang in Form der Erklärung XVIII zum Partnerschafts-
abkommen ist festgelegt, dass bei der Bewertung des Be-
darfs an neuen Mitteln die Frist für die Bindung der
Mittel des 9. EEF voll berücksichtigt werden muss.

- (4) Daher ist es gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Internen Ver-
einbarung erforderlich, vor Ende der Laufzeit des 9. EEF
die Frist für die Bindung der Mittel des 9. EEF festzu-
setzen; diese Frist könnte erforderlichenfalls überprüft
werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Frist für die Bindung der von der Kommission verwalteten
Mittel des 9. EEF, der von der Europäischen Investitionsbank
(EIB) verwalteten Zinszuschüsse und der Einnahmen aus den
Zinsen auf diese Mittel für Verpflichtungen wird auf den 31.
Dezember 2007 festgesetzt. Diese Frist könnte erforderlichen-
falls überprüft werden.

Artikel 2

Der als revolvingender Fonds für die Finanzierung der von der
EIB verwalteten Investitionsfazilität zugewiesene Betrag bleibt
von diesem Beschluss unberührt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2005.

Im Namen der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

F. BODEN
